BEBAUUNGSPLAN – ABENS HOLZHOFER FELD – MIT INTEGRIERTEM GRÜNORDNUNGSPLAN

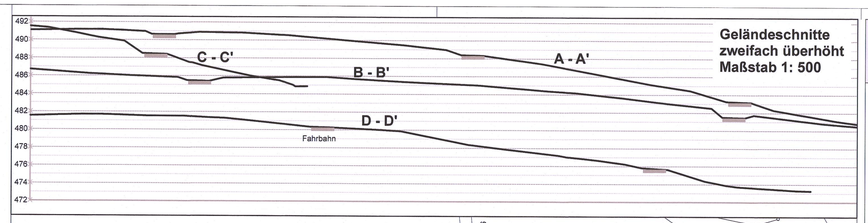

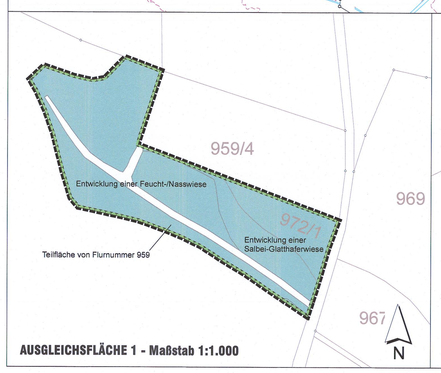

AUSGLEICHSFLÄCHE 1 - Maßstab 1:1.000

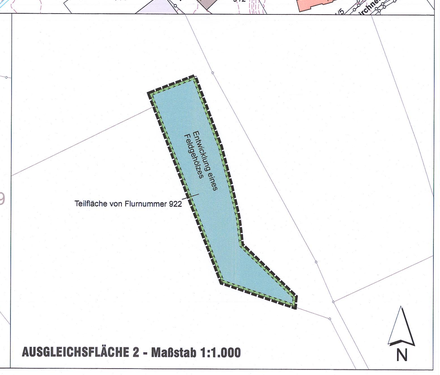

AUSGLEICHSFLÄCHE 2 - Maßstab 1:1.000

PLANLICHE FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung (§ 5 (2) Nr. 1, § 9 (1) Nr. 1 BauGB, §§ 1 - 11 BauNVO)

WA — Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 5 (2) Nr. 1, § 9 (1) Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

GRZ 0,35 — Grundflächenzahl, Höchstmaß nur für den Hauptbaukörper

II — Anzahl der Vollgeschosse, Höchstmaß

FH — Firsthöhe

WH — Wandhöhe

SD — Satteldach

WD — symmetrisches Walmdach

45° — max. Dachneigung

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB, §§ 22 u. 23 BauNVO)

Baugrenze (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 Bau GB, §§ 22 und 23 BauNVO)

ED — offene Bauweise, nur Einzelhäuser zulässig

6. Verkehrsflächen (§ 9 (1) Nr. 11 und (6) BauGB)

Straßenverkehrsflächen

Straßenbegrenzungslinie - auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung = Öffentlicher Gehweg

Private Verkehrsfläche = Zuwegung Regenrückhaltebecken

Fußgängerbereich

Vorgeschlagene Zufahrt zu Garagen und Stellplätzen

Bereich mit Ein- und Ausfahrt - Ein- bzw. Ausfahrten und Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4, 11 und Abs. 6 BauGB)

7. Flächen für die Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser (§ 5 (2) Nr. 4 und (4), § 9 (1) Nr. 14 und (6) BauGB)

RR — Regenrückhaltebecken

8. Versorgungsleitungen (§ 5 (2) Nr. 4 und (4), § 9 (1) Nr. 13 und (6) BauGB)

20kV Niederspannungsleitung

9. Grünflächen (§ 5 (2) Nr. 5 und (4), § 9 (1) Nr. 15 und (6) BauGB)

Ö — Öffentliche Grünflächen = Verkehrsgrün

Ö — Öffentliche Grünfläche = Extensivwiese

10. Fläche für die Regelung des Wasserabflusses (§ 5 (2) Nr. 7 und (4), § 9 (1) Nr. 16 und (6) BauGB)

Graben-Muldensystem zur Aufnahme und Ableitung von Hang- und Schichtwasser

13. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 5 (2) Nr. 10 und (4), § 9 (1) Nr. 20, 25 und (6) BauGB)

Anpflanzungen von Bäumen

Anpflanzungen von Sträuchern

Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft = Ausgleichsfläche innerhalb des Planungsgebietes

Flächen und Maßnahmen zum Ausgleich von Eingriffen im Sinne des § 8 und 8a BNatSchG in Verbindung mit § 1a und § 9 (1a) BauGB

15. Sonstige Planzeichen

Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)

St — Flächen für Stellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)

Ga — Flächen für Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)

15 — Höhenbezugspunkt für die First-/Wandhöhe mit Parzellennummer

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung (z. B. § 1 Abs. 4 § 16 Abs. 5 BauGB)

PLANLICHE HINWEISE

16. Kennzeichen und nachrichtliche Übernahmen

Füllschema der Nutzungsschablone:

Art der baulichen Nutzung	
Grundflächenzahl (GRZ)	Zahl der Vollgeschosse
Firsthöhe, maximale Gebäudehöhe	Bauweise
Wandhöhe, maximale Wandhöhe	Dachform, maximale Dachneigung

480 — Höhenlinien mit Höhenangabe in m üNN

Fließgewässer

17. Kartenzeichen für die Bayerischen Flurkarten

1304/77 — Flurstücksnummer

Grenzpunkt

Flurstücksgrenze

10 — Wohngebäude mit Hausnummer

18. Verschiedenes

Vorgeschlagene Firstrichtung

Vorgeschlagene Grundstücksgrenze

10 — Nummerierung der Grundstücke (Parzellennummer)

Böschung

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN UND HINWEISE

1 RECHTSGRUNDLAGEN

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist.
- Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist .
- Bayerische Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-I), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2017 (GVBl. S. 375) geändert worden ist .
- Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist.
- Niederschlagswasserfreistellungsverordnung – NWFreiV in der Fassung vom 1.1.2000, zuletzt geändert durch Verordnung zur Änderung der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung vom 11.9.2008.
- Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. August 2017 (BGBl. I S. 3202) geändert worden ist.
- Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791 -1-U), das zuletzt durch Gesetz vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 372) geändert worden ist .

2 GELTUNGSBEREICH (§ 9 ABS. 7 BAUGB)

Folgende Grundstücke sind Bestand des Geltungsbereichs (TF=Teilfläche):
Fl.Nr. 916, 959 TF, 966 TF, 971 TF und 971/4 TF. Alle aufgeführten Flurstücke gehören zur Gemarkung Hemhausen.

3 ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB)

Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO.

4 MAß DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB)

4.1 Zulässige Grundfläche

Nutzung	Grundflächenzahl – GRZ § 17.1. V. m § 19 BauNVO
WA 1	max. 0,30 für den Hauptbaukörper
WA 2	max. 0,35 für den Hauptbaukörper

4.2 Zahl der Vollgeschosse

4.2.1 Wohngebäude
Für die Wohngebäude sind max. 2 Vollgeschosse zulässig.

4.3 Höhe der baulichen Anlagen

4.3.1 Firsthöhe
Die Firsthöhen für die Wohngebäude sind in den Bereichen WA1 und WA2 auf max. 9,5 m begrenzt.
Definition: die Firsthöhe der Wohngebäude ist ab dem Höhenbezugspunkt bis zur Oberkante Dachfirst zu messen.

4.3.2 Wandhöhe
Die Wandhöhen für die Wohngebäude sind auf max. 6,2 m begrenzt.
Definition: die Wandhöhe Wohngebäude ist zu messen ab dem Höhenbezugspunkt bis zum Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut an der Traufseite oder bis zum oberen Abschluss der Wand.

4.3.3 Höhenbezug
Der Höhenbezugspunkt für die festgesetzte First-/Wandhöhe ist in der Planzeichnung an der jeweiligen Grundstücksgrenze festgesetzt. Zur Eindeutigkeit sind die Höhenbezugspunkte mit der Parzellennummer beschriftet.

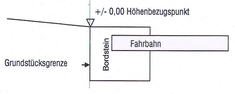

Die Bezugshöhe ergibt sich aus der tatsächlichen Höhe des Höhenbezugspunktes vor Ort und dem zu addierenden Höhenzuschlag der folgenden Tabelle. Sind die Höhenzuschläge negativ, so sind sie abzuziehen.

Für die Höhenbezugspunkte gelten die in der folgenden Tabelle auf die Parzellen bezogenen Höhenzu- bzw. abschläge (+/-):

Parzellennummer	Höhenzuschlag in m
1	0,25
2	0,25
3	0,10
4	1,00
5	2,00
6	1,45
7	1,00
8	-0,45
9	2,30
10	1,70
11	0,90
12	0,00
13	0,40
14	-0,95
15	-0,60
16	-0,35
17	0,50
18	-1,35
19	-1,00
20	-0,40
21	-0,05
22	0,30
23	0,00
24	0,20
25	-0,45
26	0,45

5 BAUWEISE (§ 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB)

Offene Bauweise (§ 22 Abs. 2 BauNVO): Parzellen 1-26.

6 ANZAHL DER WOHNEINHEITEN (§ 9 ABS. 1 NR. 6 BAUGB)

Bereich / Bautyp / Wohneinheiten (WE):
- WA 1 / Einzelhaus / max. 1 WE,
- WA 2 / Einzelhaus / max. 1 WE.

7 VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
Im Holzhofer Weg wird rechtsseitig ein öffentlicher straßenbegleitender Fußgängerweg mit einer Breite von 1,5 m angelegt.
Die Zuwegung für die Unterhaltung des Regenrückhaltebeckens erfolgt über das Flurstück 971/4. Die Fläche wird ab Parzelle 26 als private Verkehrsfläche festgesetzt. Die Verkehrsfläche ist als Schotterrasen auszubilden.

8 FÜHRUNG VON VERSORGUNGSANLAGEN (§ 9 ABS. 1 NR. 13 BAUGB)

Der Trassenverlauf der Ver- und Entsorgungsleitungen, einschließlich Strom- und Telefonleitungen, ist unterirdisch im Straßenbereich sowie im Bereich der öffentlichen Grünflächen herzustellen.
Bei Gehölzpflanzungen ist ein ausreichender Abstand einzuhalten bzw. sind ausreichende Schutzmaßnahmen zu treffen.

9 FLÄCHEN FÜR DIE RÜCKHALTUNG UND VERSICKERUNG VON NIEDERSCHLAGSWASSER (§ 9 ABS. 1 NR. 14 BAUGB)

Für die geordnete Abführung und Rückhaltung des Oberflächenwassers von befestigten Flächen aus dem Baugebiet wird auf Teilflächen der Flurstücke 916 und 966 ein naturnah gestaltetes Regenrückhaltebecken angelegt. Der Auslauf erfolgt über einen Drosselschacht in die Abens.

10 GRÜNFLÄCHEN (§ 9 ABS. 1 NR. 15 BAUGB)

Im Baugebiet werden öffentliche Grünflächen im Bereich des Graben-/Muldensystems, entlang des Holzhofer Weges und im Bereich des Regenrückhaltebeckens festgesetzt. Diese sind extensiv zu pflegen. Der erste Mähzeitpunkt ist im Juni, der zweite im September. Das Mähgut ist abzuführen. Eine Düngung ist nicht zulässig.

11 FLÄCHEN FÜR DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES (§ 9 ABS. 1 NR. 16 BAUGB)

Am nördlichen Rand des Baugebietes wird ein Graben-/Muldensystem ausgebildet, um das abfließende Hang- und Schichtwasser aufzufangen und gesichert der Regenwasserkanalisation zuzuführen.

12 FLÄCHEN ODER MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ; ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 ABS. 1 NR. 20 BAUGB)

Auf dem Flurstück 916 und einer Teilfläche des Flurstückes 966, wird südlich des Baugebietes, im Bereich des Regenrückhaltebeckens, eine Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt = Extensivwiese als Ausgleichsfläche innerhalb des Planungsgebietes.

Auf den Flurstücken 922, 959 und 972/1, ebenso alle Gemarkung Hemhausen, werden zwei Flächen und Maßnahmen zum Ausgleich von Eingriffen im Sinne des § 8 und 8a BNatSchG in Verbindung mit § 1a und § 9 (1a) BauGB festgesetzt = externe Ausgleichsflächen.

13 ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN (ART. 81 BAYBO)

13.1 Gestaltung baulicher Anlagen

13.1.1 Wohngebäude

Dachform
Für alle Parzellen sind bei den Hauptgebäuden als Dachform Satteldach (SD) und symmetrisches Walmdach (WD) zugelassen.

Dachgauben
Dachgauben sind in untergeordneter Form als Schlepp- oder Satteldachgaube mit dunkler Verblendung zulässig.

Dachneigung
Es ist eine Dachneigung bis 45° zulässig.

Dachfarbe und -material
Als Dacheindeckung sind Ziegelware, Betondachsteine sowie Blechdachpfannen in den Farben Rot, Braun, Grau und Anthrazit zulässig.

Dachüberstand
Es ist ein maximaler Dachüberstand von 0,80 m zulässig.

13.1.2 Nebenanlagen
Außerhalb der überbaubaren Fläche dürfen untergeordnete Nebenanlagen (§14 Abs. 1 BauNVO) pro Parzelle mit max. 15 m² und max. 3 m Wandhöhe errichtet werden. Bauordnungsrechtliche Vorschriften müssen eingehalten werden.

13.2 Private Verkehrsflächen

13.2.1 Stauraum
Zwischen Garage und öffentlicher Verkehrsfläche muss ein Abstand von mind. 5 m freigehalten werden. Der KFZ-Stauraum darf zur Straße hin nicht eingezäunt werden und ist von jeglicher Bebauung (Mülltonnenhaus, etc.) freizuhalten.

13.2.2 Garagen, Stellplätze
Es sind mindestens 2 Stellplätze pro Wohneinheit (WE) auf eigenem Grund nachzuweisen.
Flächen für Garagen, Carports und Stellplätze sind abweichend von der Planzeichnung auch an anderer Stelle gestattet. Für die Garagen sind als Dachformen Sattel, Pult- und Zeltdach und zusätzlich das Flachdach zulässig. Die Wandhöhe beträgt maximal 3 m. Bei Garagen ist zu den angebauten Nachbargaragen keine einheitliche Dachform vorgegeben. Die Dachform der Garage darf von der Dachform des Hauptgebäudes abweichen.

13.2.3 Einfriedungen, Stützmauern
Die Höhe der Einfriedungen darf einen Meter über Straße bzw. Gehweg nicht überschreiten.
Die Bezugshöhe ist straßenseitig die Straßenoberkante bzw. Gehwegoberkante, für die seitlichen und rückwärtigen Begrenzungen die Oberkante des natürlichen Geländes. Um eine Durchgängigkeit für Kleinsäuger zu erreichen, sind Zäune ohne einen durchgängigen Sockel zu errichten.
Mauern sind als Einfriedung nicht erlaubt. Stützmauern (auch Gabionen, Trockenmauern) sind bis zu einer maximalen Höhe von 1,0 m zulässig.

13.3 Aufschüttungen und Abgrabungen

Die geplante Bebauung sollte soweit als möglich der bestehenden Geländeform angepasst werden.
Zulässig sind Aufschüttungen und Abgrabungen bezogen auf das natürliche Gelände bis zu 1,2 m.
Alle Aufschüttungen und Abgrabungen dürfen zu keinerlei negativen Auswirkungen auf die zum Bauzeitpunkt bestehende Oberflächenentwässerung führen. Es sind von den Bauherren jeweils geeignete Maßnahmen zu treffen.
In den einzureichenden Bauvorlagen sind sowohl die bestehenden als auch die geplanten Geländehöhen darzustellen.

15.5 Fassaden- und Dachbegrünung

Eine Fassaden- und Dachbegrünung wird empfohlen. Insbesondere eine Dachbegrünung bei Nebengebäuden und eine Wandbegrünung bei fensterlosen Fassaden, wie zum Beispiel bei Garagen.

15.6 Regenwasserbehandlung

Es wird empfohlen, unverschmutztes Oberflächenwasser in Regenwasserzisternen zu sammeln und als Brauchwasser zu verwenden.
In diesem Fall sind die Trinkwasserverordnung und die DIN 1988 – Technische Regeln für Trinkwasserinstallation – zu beachten.
Der Überlauf der Zisterne kann an den gemeindlichen Regenwasserkanal angeschlossen werden. Die DIN 1986 ist zu beachten.

16 EMISSIONSSCHUTZ

Auf Grund der in der unmittelbaren Nachbarschaft zum Baugebiet stattfindenden Landwirtschaft, kann es für die künftigen Bewohner zu unvermeidbaren Lärm-, Staub- und Geruchsemissionen kommen. Diese Emissionen sind zu tolerieren, soweit diese unvermeidlich sind (z.B. Nachtarbeit zur Erntezeit).

17 BODENDENKMALPFLEGE

Es wird darauf hingewiesen, dass eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1 -2 DSchG unterliegen.

14 ABSTANDSFLÄCHEN (ART. 6 BAYBO)

Es gelten die Abstandsflächen der BayBO.

15 GRÜNORDNUNG

15.1 Stellplätze und Zufahrten

Die KFZ-Stellplätze, KFZ-Stauräume und Grundstückszufahrten sind versickerungsfähig zu gestalten (rasenverfugtes Pflaster, Schotterrasen, Rasengitterstreine u. ä.).

15.2 Pflanzmaßnahmen

Zu den angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen ist bei Baumpflanzungen ein Mindestabstand von vier Metern einzuhalten.
In der Nähe zum Baugebiet befindet sich auf Flurstück 959 ein Hopfengarten. Dieser ist jedoch vom Geltungsbereich mindestens 60 m entfernt. Damit ist der empfohlene Mindestabstand von 50 m durch die Regierung von Oberbayern, mit Schreiben vom 15.12.1993, gewahrt.

15.3 Anpflanzen von Bäumen

Je privatem Grundstück ist ein Einzelbaum, beim Grundstück > 600 m² (Parzelle 3) sind zwei Einzelbäume gemäß den Artenlisten und den festgesetzten Mindestbaumqualitäten zu pflanzen. Bei Gehölzen, die straßenraumwirksam auf den privaten Flächen festgesetzt sind, ist auf das Straßenraumprofil zu achten.

- Einzelbäume: Hochstamm, Stammbusch 3 x v. o. B. STU min. 10-12 oder
- Einzelbäume, Gehölzgröße: Sol. mind. 3 x. v. STU 16-18 m. B. (im öffentlichen Straßenraum)
- Die öffentlichen Grünflächen im Straßenraum sind 2x jährlich zu mähen.
- Die öffentlichen Grünflächen im Bereich der internen Ausgleichsfläche sind 2x jährlich zu mähen.

15.4 Artenliste (Gehölze)

Großbäume:

Acer platanoides	Spitzahorn
Acer pseudoplatanus	Bergahorn
Fraxinus excelsior	Gemeine Esche
Juglans regia	Walnussbaum
Quercus robur	Stieleiche
Tilia cordata	Winterlinde

Kleine bis mittelgroße Bäume:

Acer campestre	Feldahorn
Betula pendula	Birke
Carpinus betulus	Hainbuche
Prunus avium	Vogelkirsche
Sorbus aucuparia	Gemeine Eberesche
Sorbus aria	Mehlbeere
Obstbäume	alle Arten

VERFAHRENSVERMERKE

1. Der Marktgemeinderat hat in der Sitzung vom 11.12.18 die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB vom 08.01. bis 22.01. ortsüblich bekannt gemacht.

2. Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 15.11.18 wurde den betroffenen Behörden gemäß § 13 BauGB (verkürztes Verfahren) in der Zeit vom 28.01.... bis 11.02.19 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

3. Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 15.11.18 wurde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 08.01... bis 22.02.19 öffentlich ausgelegt.

4. Der Marktgemeinderat hat mit Beschluss vom 26.02.19 den Bebauungsplan in der Fassung vom 15.11.18 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB und Art. 81 BayBO als Satzung beschlossen.

Au i. d. Hallertau, den 26. März 2019

Markt Au i. d. Hallertau
(Ecker)
1. Bürgermeister
Ecker
Bürgermeister

5. Ausgefertigt

Au i. d. Hallertau, den 26. März 2019

Markt Au i. d. Hallertau
(Ecker)
1. Bürgermeister
Ecker
Bürgermeister

6. Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan wurde am 27.02.19 gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen der §§ 44 Abs. 3 und 4, 214 und 215 BauGB wird hingewiesen.

Au i. d. Hallertau, den 26. März 2019

Markt Au i. d. Hallertau
(Ecker)
1. Bürgermeister
Ecker
Bürgermeister

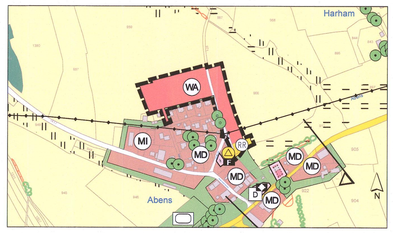

Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan
Maßstab 1: 5.000

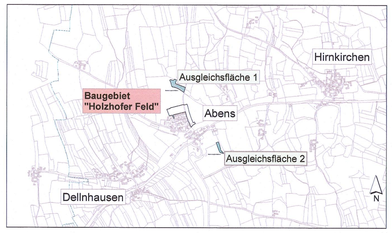

Lage des Baugebietes und der externen Augleichsflächen im Raum
Maßstab 1: 20.000

Datengrundlagen:
Digitale Flurkarte und Höhenlinien, ADBV Freising;
Flächennutzungsplan, Marktgemeinde Au i. d. Hallertau.

Maßstab: 1:1.000
0 10 20 40 60 80 100 Meter
N

Nr.	Änderungen und Ergänzungen	Datum	Anlass	gez.
2				
1				
0	Entwurf	17.01.2017	§4 (2) BauGB	u.v.

1. ÄNDERUNG - BEBAUUNGSPLAN
Abens „Holzhofer Feld“
MIT INTEGRIERTEM GRÜNORDNUNGSPLAN

GEMEINDE: MARKT AU I. D. HALLERTAU
KREIS: FREISING
REG.-BEZIRK: OBERBAYERN

PLANVERFASSER:

LÄNGST & VOERKELIUS die LANDSCHAFTSARCHITEKTEN

Ulrich Voerkelius
DIPL.-ING. LANDSCHAFTSARCHITEKT
Landschaftsplanung + Bauleitplanung + Freianlagen + Golfanlagen + Geografische Informationssysteme
Nikolaus-Alexander-Mair-Straße 18 – 84034 Landshut
Telefon + 49 871 273021 Telefax + 49 871 273022
info@voerkelius.de www.voerkelius.de

Datum:	15.11.2018	Planart:	Bebauungsplan
Dateiname:	BP_Holzhofer_Feld_1_Aenderung	Plangröße:	117,5 x 90,0 cm
Bearb.:	Ulrich Voerkelius	Gez.:	Ulrich Voerkelius